

Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Gemeinde Möhrendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Möhrendorf erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 260 v.H.
2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 260 v.H.
3. Für die Gewerbesteuer auf 330 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Möhrendorf, 29.01.2020

*Gemeinde Möhrendorf
gez.*

Fischer, 1. Bürgermeister

Beschlussfassung im Gemeinderat:	28.01.2020
Ausfertigung Bürgermeister:	29.01.2020
Bekanntmachung Amtsblatt:	März 2020
Inkrafttreten:	01.01.2020